

**Familienzusammenführung (FZ) von und zu Flüchtlingen
Hinweise zur Beratung in Zeiten des Coronavirus/ Covid-19
Stand 01.07.2020 – Öffentlich**

Mit diesen Beratungshinweisen möchten wir Sie über den aktuellen Stand in Bezug auf Fragestellungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 informieren.

A. Aufhebung von Reisebeschränkungen - Bearbeitung von Visaverfahren

Die auf Grundlage und Empfehlung der EU-Kommission erlassenen Einreisebeschränkungen in der Ihnen bekannten Form waren zuletzt bis Mittwoch den 30.06.2020 verlängert worden. Die Empfehlung der EU-Kommission vom 11.06.2020¹ auf schrittweise Lockerungen der Einreisebeschränkungen hat der Europäische Rat am 30.06.20 (gestern) angenommen². Einreisen aus Drittstaaten mit geringem Infektionsgeschehen entsprechend der konsentierten Staatenliste sind ohne Einschränkungen möglich. Die Staatenliste wird zweiwöchentlich aktualisiert. Deutschland gestattet die unbeschränkte Einreise aufgrund der vorliegenden Datenlage zunächst für elf Staaten:

1. AUSTRALIEN
2. GEORGIEN
3. JAPAN*
4. KANADA
5. MONTENEGRO
6. NEUSEELAND
7. SÜDKOREA*
8. THAILAND
9. TUNESIEN
10. URUGUAY
11. CHINA* (* abhängig von der reziproken Gewährung von Einreisemöglichkeiten)

Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen wieder möglich

Wesentlich für die Beratungsstellen ist, dass unabhängig von dieser Staatenliste folgende Personengruppen von den Reisebeschränkungen grundsätzlich ausgenommen werden sollen:

- EU-Bürger und ihre Familienangehörigen
- **Langzeitbewohner der EU und ihre Familienangehörigen**
- Reisende mit einer wesentlichen Funktion oder einem wesentlichen Bedarf, wie in der Empfehlung aufgeführt.

Da es sich bei den Ausführungen der EU-Kommission lediglich um Empfehlungen handelt, die in nationale Regelungen überführt werden müssen, hat das BMI heute, am 01.07.2020, in einer Presseerklärung die überwiegende Übernahme der Empfehlung der EU-Kommission für die Bundesrepublik Deutschland erklärt (Anlage 1).

¹ https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/travel-and-transportation-during-coronavirus-pandemic/travel-and-eu-during-pandemic_en

² <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/06/30/council-agrees-to-start-lifting-travel-restrictions-for-residents-of-some-third-countries/>

Einreisen „ausländischer Familienangehöriger im Wege des Familiennachzugs“ sind – neben anderen - von der Bundesrepublik Deutschland zu „wichtigen Gründen für Einreisen aus Drittstaaten“ erklärt worden.

Der Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen ist ab heute Nacht um 24 Uhr wieder möglich.

Auf den Webseiten des BMI und der Bundespolizei zu den Coronabedingten Einreisebeschränkungen an den Außengrenzen des Bundesrepublik Deutschland waren die Neuregelungen zum Zeitpunkt der Versendung diese Beratungshilfe noch nicht aufgenommen worden. Es wird daher geraten, sich die Webseiten entsprechend in den nächsten Tagen anzusehen.

Mit der Aufhebung der Reisebeschränkungen im Bereich der Familienzusammenführung sind auch die bisher praktizierten Folgeeinschränkungen der Familienzusammenführung hinfällig: Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen und Ausgabe von Visa zur Familienzusammenführung.

Die deutschen Auslandsvertretungen informieren weltweit auf ihren Webseiten über ihre jeweiligen Verfahrensweisen nach der Aufhebung der o.g. Reisebeschränkungen. Die Umsetzung erfolgt zur Zeit auf sehr unterschiedliche Art und Weise.

Diese reichen von der ab sofort möglichen Neuausgabe von Terminen anstelle zuvor wegen Covid-19 abgesagter Termine und dem Fristbeginn für Anträge auf Neuvisierung abgelaufener Visa (siehe unten) beim deutschen Generalkonsulat in Istanbul (<https://tuerkei.diplo.de/tr-de/-/2319090>) bis hin zur Mitteilung, dass aufgrund von Bearbeitungsrückständen bereits angenommener Visumanträge von Familienangehörigen anerkannter Flüchtlinge, in diesem Bereich noch keine Antragsannahme stattfinden werde auf der Webseite der Deutschen Botschaft in Addis Abeba (<https://addis-abeba.diplo.de/et-de/service/05-VisaEinreise/-/1350096>).

Beratungshinweis:

- Erkundigen Sie sich bei jeder Beratung erneut auf der Webseite der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, welche Verfahrensweise in Bezug auf den von Ihnen zu beratenden Fall aktuell vorgesehen ist, da sich dies tagesaktuell ändern können.

B. Neuvisierung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bereits erteilter Visa

Das BMI hat mit Länderrundschreiben vom 12. Juni 2020 die für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien und Senats- und Innenverwaltungen der Länder u.a. über das vorgesehene Verfahren zur Neuvisierung zeitlich abgelaufener Visa unterrichtet, welche wegen der Reisebeschränkungen in Zusammenhang mit COVID-19 nicht genutzt werden konnten (Anlage 2).

Drittstaatsangehörige, deren D-Visum nach dem 15. März 2020 zur Einreise nach Deutschland berechtigt hätte, bei denen das Visum aufgrund der Reisebeschränkungen jedoch nicht zur Einreise nach Deutschland genutzt werden

konnte und das Visum in der Folge im Ausland abgelaufen ist, können bei der für die Erstaussstellung zuständigen deutschen Auslandsvertretung eine sog. Neuvisierung beantragen.

Da es rechtlich insbesondere darauf ankommt, dass es sich bei dem entsprechenden Antrag nicht um einen zweiten, neuen Visumantrag handelt, welcher je nach Fall mit entsprechenden Rechtsverlusten verbunden wäre (z.B. Verlust der Privilegierung gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG oder Hinfälligkeit des Zeitpunkts der Minderjährigkeit des nachziehenden Kindes bei Antragstellung) hat sich die zwischenzeitlich aufgeflammete Diskussion um die richtige Antragsart bei Ablauf des Visums erledigt.

Beratungshinweise:

- Üblicherweise umfasst die zeitliche Gültigkeit eines D-Visums auf Familienzusammenführung 3 Monate. Innerhalb dieses Zeitraums kann es frei genutzt werden. Es ist daher nicht notwendig, dass die gesamte Gültigkeitsdauer des Visums „nach dem 15. März 2020“ gelegen hat, sondern lediglich, dass die Einreise mit dem Visum nach dem 15. März 2020 ohne Corona-Maßnahmen von der Geltungsdauer her zwar möglich gewesen wäre und sodann wegen der angeordneten Reisebeschränkungen nicht genutzt werden konnte.
- Sollte der Antrag auf Neuvisierung bei der für die Erstaussstellung zuständigen deutschen Auslandsvertretung nicht möglich sein, z.B. weil sich die Betroffenen nicht mehr in dem Land der für die Erstaussstellung zuständigen deutschen Auslandsvertretung aufhalten und nicht dorthin zurückkehren können, tragen Sie die Gründe für diesen Umstand detailliert und dokumentiert zusammen, um die Möglichkeit eines Antrags auf Neuvisierung im Land des jetzigen Aufenthalts mit dem Auswärtigen Amt zu klären. Achten Sie auf die Frist (s.u.). Je nach Fall kann es sinnvoll sein, in derartigen Fällen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einzuschalten und eventuell gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

In Bezug auf die Familienzusammenführung von und zu Flüchtlingen sind folgende Ausführungen aus dem Rundschreiben des BMI für die Beratung von entscheidender Bedeutung:

I. Verfahren beim Antrag auf Neuvisierung

1. Das erteilte Visum (Erst-/Altvisum) ist auf Grund von Corona-Maßnahmen abgelaufen, ohne dass es genutzt werden konnte. Der ursprüngliche Ausstellungszweck des Visums – Familienzusammenführung – muss gleich geblieben sein.
2. Für den Antrag auf Neuvisierung wird eine Frist von einem Monat gewährt. Fristbeginn ist der Zeitpunkt, zu dem die Möglichkeit der Antragstellung auf der Webseite der zuständigen Auslandsvertretung bekanntgegeben wird. Eine Fristversäumnis kann zur Folge haben, dass nach Fristablauf eingereichte

Anträge als neue, zweite Anträge auf Erteilung eines Visums gewertet werden. Wie oben unter B.) dargelegt, kann dies mit erheblichen Rechtsverlusten verbunden sein, da das Datum des zweiten Antrags als Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführungen gewertet wird. Es würde dann zudem das gesamte Antragsverfahren noch einmal durchlaufen werden. Auf der Webseite des **Deutschen Generalkonsulats in Istanbul** ist die Möglichkeit eines Antrags auf Neuvisierung bereits bekannt gegeben: **die Frist beginnt heute und endet am 31.07.2020!** Auf der Seite befindet sich ein Antragsformular für den Antrag auf Neuvisierung (<https://tuerkei.diplo.de/tr-de/-/2319090>).

Beratungshinweise:

- Da zur Zeit eine zeitlich und inhaltlich unterschiedliche Handhabung des Antrags auf Neuvisierung bei den deutschen Auslandsvertretungen zu beobachten ist, prüfen Sie regelmäßig auf der Webseite der für Ihren Beratungsfall zuständigen deutschen Auslandsvertretung, ob die Antragstellung auf Neuvisierung bereits ermöglicht wird. Raten Sie dies auch den Ratensuchenden.
- Das mit Rundmail vom 28.05.2020 durch den DRK-Suchdienst zur Verfügung gestellte „Musterschreiben“ für den Antrag auf Ausstellung eines erneuten Visums nach Wegfall der Einreisebeschränkungen beinhaltet die richtigen Antragskomponenten und ist damit inhaltlich umfassend. Da durch das Rundschreiben des BMI eine spezifische Frist für Anträge auf Neuvisierung eingeführt wird, sollte der Antrag auf Neuvisierung innerhalb dieser Frist erneut eingereicht werden, auch wenn dieser bereits gestellt wurde. Hierdurch befinden Sie sich auf der sicheren Seite.
- Wurde die Frist versäumt, sollten sich die Betroffenen an eine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wenden und das weitere Vorgehen klären, um Rechtspositionen aus dem „Erst-/Altantrag“ nicht zu verlieren.

3. Sind seit dem „Erst-/Altantrag“ und dem Antrag auf Neuvisierung mehr als 6 Monate vergangen, müssen die Antragstellenden erneut bei der zuständigen Auslandsvertretung vorsprechen und ihre biometrischen Daten abgeben. Hierzu werden sie voraussichtlich eingeladen.
4. Die Prüfung, ob eine „Neuvisierung“ möglich ist, obliegt der zuständigen Auslandsvertretung auf der Grundlage der dort vorliegenden Visumakte des Erst-/Altantrags. Liegen die ursprünglichen Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vor und hat das Bundesland, in dem sich die zuständige Ausländerbehörde befindet, im Hinblick auf die „Neuvisierung“ eine so genannte Globalzustimmung erteilt, wird die Ausländerbehörde zwecks Zustimmung gem. § 31 AufenthV nicht erneut beteiligt. Das Beispiel einer Globalzustimmung (Schleswig-Holstein) ist beigefügt (Anlage 3). Es ist davon auszugehen, dass alle Bundesländer die Globalzustimmung erteilen.

5. Für die Neuvisierung entsteht keine Bearbeitungsgebühr.

II. Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Visum zum Zeitpunkt der Neuvisierung

Folgende Ausführungen aus dem BMI Länderrundschreiben zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Neuvisierung sind zu beachten:

Zeitpunkt der Minderjährigkeit

- *„Beim Kindernachzug vor Erreichen des 18. Lebensjahres gilt weiterhin das Datum der ersten Antragstellung fort.“*

Dies ist folgerichtig, da es sich bei dem Antrag auf Neuvisierung nicht um einen neuen, zweiten Antrag auf Ausstellung eines Visums handelt.

- *„Bei abgelaufenen Visa zum Elternnachzug erfolgt aus Gründen des Vertrauensschutzes ebenfalls eine Neuvisierung, auch wenn das Kind, zu dem der Elternnachzug erfolgt, zwischenzeitlich volljährig geworden ist.“*

Hierbei unterscheidet das BMI bei der Neuvisierung nicht nach dem zugrunde liegenden (Schutz-)status des Kindes. Diese Regelung stellt eine wirkliche Erleichterung für die davon betroffenen Familien dar.

- Für die eventuell notwendig werdende Nachreichung aktualisierter Unterlagen gilt eine Frist von drei Monaten ab Antragstellung. In begründeten Fällen ist eine längere Frist möglich.

(Eventuell) notwendige Erneuerung von Dokumenten und Unterlagen für die Neuvisierung

- *Soweit die Lebensunterhaltssicherung bzw. ausreichender Wohnraum nachzuweisen ist, sind im Rahmen der erneuten Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde dafür Bestätigungen bzw. Aktualisierungen vorzulegen.*
- *Urkunden und Bescheinigungen sind aktualisiert vorzulegen, soweit sie eine zeitlich begrenzte Gültigkeit hatten und diese nach Aktenlage zwischenzeitlich abgelaufen ist (z.B. Aufenthaltstitel des stammberechtigten Ausländers, Sorgerechtsbescheinigungen, Zustimmung des Sorgeberechtigten zur Ausreise, Sprachzertifikate).*

Beratungshinweis:

- Es sind Urkunden und Unterlagen gemeint, welche ausdrücklich eine zeitlich begrenzte Gültigkeit aufweisen (z.B. Ablauf des Aufenthaltstitels der Referenzperson) oder welche auf Grund der Anforderungen im Visumverfahren ein bestimmtes Alter nicht überschreiten sollten (siehe Vorgaben auf den Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen).
- Falls bei Antrag auf Neuvisierung für die Antragstellenden nicht eindeutig erkennbar ist, um welche Unterlagen es sich handeln könnte, sollte eine

Anfrage gestellt oder eventuell eine entsprechende Aufforderung durch die deutsche Auslandsvertretung abgewartet werden.

- Achten Sie auf die Frist von 3 Monaten ab Antragstellung für die Nachreichung aktualisierter Unterlagen.

- *„Für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten sind im ursprünglichen Visumverfahren eingebrachte Belege für das Vorliegen humanitärer Gründe gem. § 36a Abs. 2 S. 1 Nrn. 3 und 4 AufenthG zu bestätigen bzw. zu aktualisieren (z.B. ärztliche Atteste).“*

Beratungshinweise:

- In den aktuellen Familiennachzugsverfahren zu subsidiär Schutzberechtigten in denen eine Neuvisierung in Betracht kommt, lag der Erteilung des Erst-/Altvisums außer den humanitären Gründen gem. § 36a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 AufenthG immer auch der humanitäre Grund gem. § 36a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG zu Grunde (Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich). Eine Kumulation humanitärer Gründe wäre für die Erteilung des Visums nur dann ausschlaggebend gewesen, wenn die so genannte 1000-er Abwägung i.S.d. § 36a Abs. 2 S. 2 AufenthG in der Praxis zur Anwendung gelangt wäre, was jedoch nicht der Fall ist. Damit kann u.E. allein auf Grundlage des § 36a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG die Neuvisierung ohne Zeitverzögerung erfolgen.
- Sollten aktualisierte Belege für das Vorliegen humanitärer Gründe gem. § 36a Abs. 2 S. 1 Nrn. 3 und 4 AufenthG zum Zeitpunkt des Antrags auf Neuvisierung nicht vorliegen, stellen Sie den Antrag zunächst ohne entsprechende Unterlagen, um die Antragsfrist nicht zu versäumen.
- Bei einer eventuellen Aufforderung, entsprechende aktualisierte Belege nachzureichen, kann auf obige Ausführungen hingewiesen werden. Bei anhaltenden Schwierigkeiten, aktualisierte Belege einzureichen, sollten sich die Betroffenen an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden und das weitere Vorgehen klären, um die Rechtspositionen aus dem „Erst- bzw. Altantrag nicht zu verlieren
- Achten Sie auf die Frist von 3 Monaten ab Antragstellung für die Nachreichung aktualisierter Unterlagen.

- *„Für den Nachzug sonstiger Familienangehöriger nach § 36 Abs. 2 AufenthG sind die im ursprünglichen Visumverfahren eingebrachten Nachweise, die das Vorliegen der außergewöhnlichen Härte im Einzelfall begründen, zu bestätigen bzw. zu aktualisieren (z.B. ärztliche Atteste).“*

Beratungshinweise:

- Bei anhaltenden Schwierigkeiten, aktualisierte Belege einzureichen, sollten sich die Betroffenen rechtzeitig an eine Rechtsanwältin oder einen

Rechtsanwalt wenden und das weitere Vorgehen klären, um die Rechtspositionen aus dem „Erst- bzw. Altantrag nicht zu verlieren.

- Achten Sie auf die Frist von 3 Monaten ab Antragstellung für die Nachreichung aktualisierter Unterlagen.

C. Visumserteilung bei bereits erfolgter Zustimmung der Ausländerbehörde

Auf Seite 6 des BMI Länderrundschreibens wird ausgeführt, das in denjenigen Fällen, in denen das Visumverfahren bereits mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde gem. § 31 AufenthV positiv entschieden war, das Visum aber auf Grund der Coronabedingten Maßnahmen nicht mehr ausgehändigt werden konnte, die Regelungen zur Neuvisierung gelten.

Beratungshinweis:

- Die Antragstellenden sollten darauf achten dass sie für die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen erreichbar sind. Falls erforderlich sollten dringend neue Kontaktdaten mitgeteilt werden, damit die Familien über die Ausgabe des Visums informiert werden können.
- Falls Sie sicher wissen, dass Unterlagen aktualisiert werden müssen, reichen Sie diese proaktiv ein.
- Die Ratsuchenden oder Sie sollten sich regelmäßig auf der Webseite der zuständigen deutschen Auslandsvertretung informieren. Manche Auslandsvertretungen nehmen von sich aus Kontakt auf, andere erwarten, dass sich die Antragstellenden melden.

D. Sonstiges

Mit Verordnung des BMI vom 17. Juni 2020 wurde u.a. geregelt, dass Ausländer, die sich am 17. März 2020 mit einem gültigen Schengen-Visum im Bundesgebiet aufgehalten haben oder die nach dem 17. März 2020 und bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit einem gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind und die sich jeweils am 30. Juni 2020 im Bundesgebiet aufhalten, ab dem Juli 2020 weiterhin bis zum **30. September 2020** vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind (Anlage 4).

Jutta Hermanns – Referentin RFL, DRK-Suchdienst-Leitstelle

Anlagen:

- Presseerklärung des BMI vom 01.07.20 zu Reisebeschränkungen
- Länderrundschreiben des BMI vom 12.06.20 zur Neuvisierung u.a.
- Beispiel Globalzustimmung Schleswig-Holstein
- BMI-Verordnung zur Verlängerung ablaufender Schengen-Visa vom 17.06.20